

Parlamentarischer Vorstoss

2023/590

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Verfassungsänderung zur digitalen Unversehrtheit
Urheber/in:	Hannes Hänggi
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Ballmer, Bammatter, Beck, Brodbeck, Bucher, Dinkel, Fareri, Grasarevic, Groelly, Hagmann, Heger, Krebs, Oberbeck, Rigo, Wicker-Hägeli, Wolf
Eingereicht am:	2. November 2023
Dringlichkeit:	—

Die Digitalisierung unserer Gesellschaft schreitet voran. Es gibt kaum einen Lebensbereich mehr, der nicht digital erfasst, verarbeitet und gespeichert wird. Nebst den Vorteilen birgt diese Entwicklung auch Risiken. Laufend werden von der Bevölkerung personenbezogene Daten gesammelt, teils mit Zustimmung der Betroffenen, teils ohne deren Wissen. Dabei sollte die Bevölkerung auch ein Recht darauf haben, diese Daten zu kontrollieren und zu schützen.

Während in der Baselbieter Verfassung unter den Freiheitsrechten in § 6 das Recht der Bevölkerung auf körperliche und geistige Unversehrtheit garantiert wird, wird die digitale Unversehrtheit noch nicht erwähnt. Unter der digitalen Unversehrtheit versteht man das Recht einer jeden Person auf die Wahrung der digitalen Integrität, die das Recht auf Schutz vor missbräuchlicher Verarbeitung der Daten genauso beinhalten wie das Recht auf ein Löschen der Daten («Offline-Leben»).

Durch die Ergänzung der Freiheitsrechte in der Baselbieter Verfassung um die digitale Unversehrtheit wird die Grundlage geschaffen für einen umfassenden Schutz der personenbezogenen Daten. Im Kanton Genf wurde eine ähnliche Verfassungsänderung mit überwältigender Mehrheit von der Stimmbevölkerung angenommen. Auch auf nationaler Ebene laufen Bestrebungen, die Freiheitsrechte in der Bundesverfassung um die digitale Unversehrtheit zu ergänzen. Mit einer Änderung der Baselbieter Verfassung könnte der Kanton auf ein grosses Anliegen der Bevölkerung eingehen und in der Deutschschweiz eine Pionierrolle einnehmen.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

§ 6 Freiheitsrechte

Abs. 2: Gewährleistet sind insbesondere

Bst. a. das Recht auf Leben, körperliche, geistige und digitale Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit.
